

Geschwindigkeitsmessung

Rohmessdaten Standardisiertes Messverfahren

➤ Rechtliche Rahmenbedingungen

▪ ***Rohmessdaten und Verfassungsrecht:***

Die überwiegende Anzahl von Bußgeldverfahren (Geschwindigkeitsverstöße) wird mit dem Argument des „Standardisierten Messverfahrens „tot geschlagen“.

▪ ***Das standardisierte Messverfahren:***

Mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Messverfahrens hat sich der Bundesgerichtshof grundlegend befasst (BGHSt 39, 291, 297; BGHSt 43, 277). Demnach ist für den Bußgeldrichter maßgebend:

- Zum einen sind die Ergebnisse standardisierter Messverfahren einer gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung zugrunde zu legen, solange und soweit keine substantiierten Einwände gegen ihre Validität erhoben werden.
- Zum anderen sind Gerichte nicht gehindert, die Ergebnisse standardisierter Messverfahren ihren Entscheidungen ohne nähere Darlegung ihrer Voraussetzungen und ihrer Richtigkeit zugrunde zu legen, solange und soweit keine substantiierten Einwände gegen ihre Korrektheit erhoben werden.
- Von einem standardisierten Messverfahren ist demnach dann auszugehen, wenn die Voraussetzungen einer Messung und die Verarbeitung ihrer Ergebnisse derart gestaltet sind, dass die Messungen unter denselben oder gleichen Bedingungen nach wissenschaftlicher Erkenntnis reproduzierbar sind, sie also bei gleichen Geschehensabläufen zu gleichen Resultaten führen.

Hieraus folgt, dass sich eine Verurteilung nur auf das dokumentierte Messergebnis und das Lichtbild des aufgenommenen Kraftfahrzeugs und seines Fahrers zu stützen vermag. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zählt aber auch:

- Dass sich der Betroffene mit Einwänden gegen Ergebnisse des Messverfahrens wenden dürfe, weshalb einem Betroffenen nicht von vornherein abgeschnitten werden darf, solche Einwände erst zu ermitteln.

Ob diese Technik einem fairen rechtsstaatlichen Verfahren genügen kann, wenn sich ein Betroffener – selbst ohne nähere Begründung – gegen das Messergebnis wendet und (allein) ein Fehlen von Rohmessdaten rügt, wurde zum Gegenstand eines Verfahrens vor dem VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES SAARLANDES, Urteil vom 05. Juli 2019 - Lv 7/17

▪ ***Die substantiierten Einwände gegen die Validität:***

Einfache Beispiele:

- die mit dem Messergebnis unvereinbare bauartbedingte Geschwindigkeitsdrosselung (Fahrzeug lässt die gemessene Geschwindigkeit überhaupt nicht zu)
- sich aus dem Lichtbild offenkundig ergebende Unklarheiten
- Tempomat sei auf die zulässige Geschwindigkeit begrenzt eingestellt gewesen

- Fahrer und Beifahrer hätten beim Lichtblitz die Tachoanzeige beobachtet

- **Das Fehlen von Rohmessdaten:**

Messgeräte seien nicht darauf programmiert Rohmessdaten nach deren Ermittlung aufzuzeichnen (Argumentum der Herstellerseite). Auf Sachverständigengutachten gestützt konnte der Saarländische Verfassungsgerichtshof feststellen, dass eine Speicherung der Rohmessdaten ohne größeren Aufwand technisch möglich ist (vgl. VfGH, a.a.O., S. 21).

Dies folgt allein schon daraus, dass Messgeräte anderer Hersteller die Rohmessdaten speichern und in früheren Versionen des im Streit stehenden Geräts (Traffistar S 350) eine solche Speicherung gleichfalls erfolgt ist.

Rohmessdaten sind Bestandteil eines auf technischen Abläufen und Algorithmen beruhenden mathematischen Ergebnisses. Fehlen diese Rohmessdaten, dann besteht auch keine Möglichkeit dazu den Messvorgang nachzuprüfen. Denn vorhandene Rohmessdaten erlaubten zugleich, mögliche Irregularitäten einer konkreten Messung zu erkennen (vgl. VfGH, a.a.O., S. 25).

Das zeigt, dass zu einem rechtsstaatlichen Verfahren die grundsätzliche Möglichkeit der Nachprüfbarkeit zu erfüllen ist, um dem grundrechtlichen Schutz auf Transparenz und Kontrollierbarkeit jeder staatlichen Machtausübung zu garantieren (vgl. BVerfGE 123, 39 ff. juris-Rz. 110).

- **Entscheidung des Saarländischen Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH, a.a.O., S. 26):**

- Gibt es aber keine zwingenden Gründe, Rohmessdaten nicht zu speichern, und erlaubt ihre Speicherung, das Ergebnis eines Messvorgangs nachzuvollziehen, so ist es unerheblich, dass es sich bei Bußgeldverfahren um Massenverfahren von in aller Regel geringerem Gewicht für einen Betroffenen – immerhin können sie im Einzelfall eben doch dazu führen, dass erhebliche Einschränkungen der Mobilität und der beruflichen Einsatzmöglichkeiten entstehen – handelt, und dass in der weit überwiegenden Zahl aller Fälle Geschwindigkeitsmessungen zutreffend sind.
- Rechtsstaatliche Bedingungen sind nicht nur in der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Fälle zu beachten, sondern in jedem Einzelfall.
- Sind die Ergebnisse des Messverfahrens mit dem Messgerät Traffistar 350S folglich wegen einer verfassungswidrigen Beschränkung des Rechts auf eine wirksame Verteidigung unverwertbar, sind die angegriffenen Entscheidungen aufzuheben.